



Weltweit versichert

Gute Reise mit dem
Suva-Versicherungsschutz für
Nichtberufsunfälle im Ausland

suvarisk

Sicher versichert

Die Nichtberufsunfallversicherung im Ausland

Voraussetzungen und Versicherungsleistungen

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Grundsatz

Der Arbeitnehmer muss zum Zeitpunkt des Unfalls gegen Nichtberufsunfälle versichert sein.

Wer ist versichert?

Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Arbeitnehmer versichert, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt.

Dauer der Nichtberufsunfall- versicherung

Die Nichtberufsunfallversicherung endet am 30. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört; sie kann durch den Abschluss einer Abredeversicherung bis um 6 aufeinanderfolgende Monate verlängert werden.

Die Prämie beträgt 45 Franken pro Monat. Dieser Betrag gilt auch für angebrochene Kalendermonate. Einfach und schnell kann die Versicherung online unter **www.suva.ch/abredeversicherung** abgeschlossen und bezahlt werden. Die Versicherten erhalten dabei einen international verwendbaren Versicherungsausweis.

Geltungsbereich des Versicherungs- schutzes

Wer gegen ausserberufliche Unfälle versichert ist, geniesst den Versicherungsschutz der Suva auch auf Ferienreisen im Ausland.

Versicherungsleistungen

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

Die Schweiz hat mit der EU und der EFTA Abkommen abgeschlossen. Diese betreffen alle Mitgliedsländer der beiden Staatenverbände. Zudem bestehen zwischen der Schweiz und Kroatien, Mazedonien, der Türkei, Bosnien-Herzegowina, Montenegro sowie Serbien separate Sozialversicherungsabkommen.

In all diesen Ländern vergütet die Suva die Kosten nach den Rechtsvorschriften des entsprechenden Staats.

Bei Bergungs- und Rettungsmassnahmen sowie für medizinisch notwendige Reisen und Transporte werden generell die Kosten bis zu einem Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts, das heisst zurzeit höchstens 29 640 Franken, vergütet.

Für die medizinische Behandlung ausserhalb der EU/EFTA und den oben erwähnten Ländern (ambulant oder im Spital inkl. Arzneimittel und ärztlich verordneter Kuren) wird dem Versicherten höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären. Für Reisen in diese Länder empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung.

Geldleistungen

Der Anspruch des verunfallten Versicherten oder seiner Angehörigen auf die Geldleistungen (Taggeld, Renten, Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Teuerungszulagen) wird durch den Umstand, dass sich der Unfall im Ausland ereignet hat, nicht eingeschränkt.

Für die Bemessung der Taggelder gilt als versicherter Verdienst der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn und für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.

Der vom Bundesrat festgesetzte Höchstbetrag des versicherten Verdiensts beträgt zurzeit 148 200 Franken im Jahr und 406 Franken pro Kalendertag.

Was Sie wissen sollten

Und was Sie notfalls unternehmen müssen

Von der Versicherung ganz oder teilweise ausgeschlossene Risiken

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen im Allgemeinen sowie bei Wagnissen und Grobfahrlässigkeit im Besonderen gelten auch bei Unfällen im Ausland. Wer zum Beispiel grosse sportliche Risiken wie Kletterexpeditionen usw. eingehen möchte, sollte sich vor der Abreise bei seiner Suva-Agentur erkundigen, ob die betreffende Sportart oder die Art ihrer Ausübung voll versichert ist. Unsere Mitarbeitenden geben darüber und – auf Wunsch – auch über die anderen Kürzungs- und Ausschlussgründe gerne Auskunft. Siehe dazu auch:

www.suva.ch/wagnisse

Verhalten beim Eintritt eines Unfalls im Ausland

Assistance von SuvaCare

Die Suva ist auch im Ausland für ihre Versicherten da: dank der Assistance. Diese hilfreiche Dienstleistung von SuvaCare steht im Zeichen der ganzheitlichen Betreuung und dem umfassenden Schutz, den die Suva ihren Versicherten bietet.

Mit der Assistance können alle Versicherten der Suva bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten auf medizinische Hilfe, Schutz und Beratung zählen. Dazu gehören die 24-Stunden-Helpline, ein weltweites ärztliches Versorgungsnetz, Betreuung und Kostenvorauszahlungen wie Arzt-, Arznei- und Spitalkosten vor Ort sowie der Transport in eine vertrauenswürdige Klinik oder der Rücktransport nach Hause.

Falls Sie Hilfe im Ausland benötigen: Wählen Sie die Assistance-Nummer +41 848 724 144.

Assistance gibt es auch fürs Smartphone oder Tablet (Android und iOS): Infos dazu unter www.suva.ch/assistance

Unfallmeldung

Der Unfall ist ohne Verzug dem Arbeitgeber zu melden. Es wird empfohlen, das Formular «Unfallmeldung» auszufüllen und dem Arbeitgeber zuzustellen, damit dieser den Unfall sofort der zuständigen Suva-Agentur melden kann.

Schwere Unfälle oder Todesfälle sind telefonisch oder per Fax zu melden. Sollte der Betrieb geschlossen sein (Betriebsferien usw.), ist die zuständige Suva-Agentur zu benachrichtigen.

Ärztliches Zeugnis

Das Formular «Ärztliches Zeugnis» ist, wenn immer möglich, vom behandelnden Arzt auszufüllen und unverzüglich der zuständigen Suva-Agentur zuzustellen.

Bezahlung von Rechnungen

EU/EFTA und Staaten mit Sozialversicherungsabkommen im Bereich Unfallversicherung

Hat sich der Unfall innerhalb der EU oder EFTA ereignet, werden die Kosten der Heilbehandlungen nach Sozialtarif des entsprechenden Landes vergütet und über die jeweilige Verbindungsstelle abgerechnet. Hat sich der Versicherte in der privaten Abteilung eines öffentlichen Spitals oder in einer Privatklinik behandeln lassen, so muss er möglicherweise zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten selber tragen.

Hat sich der Unfall in einem Staat mit Sozialversicherungsabkommen ereignet, vergütet die Suva die Heilbehandlung nach Sozialtarif dieses Staats. Die Rechnungssteller müssen jeweils darauf aufmerksam gemacht werden, dass der in diesem Staat geltende Sozialversicherungstarif anwendbar ist.

Die Suva empfiehlt, kleinere Rechnungen direkt zu bezahlen und die quittierten Belege der Suva zur Rückerstattung einzureichen.

Hat sich der Versicherte in der privaten Abteilung eines öffentlichen Spitals, in einer Privatklinik oder bei einem Privatarzt behandeln lassen, so muss er die zusätzlich in Rechnung gestellte Kosten selber tragen.

Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

Ereignet sich der Unfall nicht in EU oder EFTA und nicht in einem Land mit Sozialversicherungsabkommen, vergütet die Suva dem Versicherten höchstens den doppelten Betrag der Kosten, die bei der Behandlung in der Schweiz entstanden wären.

Die wichtigsten Adressen und Telefonnummern

Suva-Agenturen

Suva Aarau
Rain 35
5001 Aarau

Suva Genève
Rue Ami-Lullin 12
1211 Genf 3

Suva Zentralschweiz
Löwenplatz 1
6002 Luzern

Suva Basel
St.-Jakobs-Strasse 24
4002 Basel

Suva Lausanne
Avenue de la Gare 19
1001 Lausanne

Suva Zürich
Dreikönigstrasse 7
8022 Zürich

Suva Bellinzona
Piazza del Sole 6
6501 Bellinzona

Suva Linth
Ziegelbrückstrasse 64
8866 Ziegelbrücke

Suva Bern
Laupenstrasse 11
3001 Bern 1

Suva Sion
Av. de Tourbillon 36
1951 Sion

Um die Agentur in Ihrer
Nähe zu erreichen, wählen
Sie:
Telefon 0848 820 820
Fax 0848 820 821
Internet: www.suva.ch

Suva La Chaux-de-Fonds
Av. Léopold-Robert 25
2301 La Chaux-de-Fonds

Suva Solothurn
Schänzlistrasse 8
4501 Solothurn

Suva Chur
Tittwiesenstrasse 25
7001 Chur

Suva St. Gallen
Unterstrasse 15
9001 St.Gallen

Für Hilfe im Ausland,
wählen Sie die
24-Stunden-Helpline
+41 848 724 144.

Suva Delémont
Quai de la Sorne 22
2800 Delémont

Suva Wetzikon
Guyer-Zeller-Strasse 27
8620 Wetzikon

Suva Fribourg
Rue de Locarno 3
1701 Freiburg

Suva Winterthur
Lagerhausstrasse 15
8401 Winterthur

Benachrichtigung bei schweren Unfällen

Es empfiehlt sich, vor einer Auslandsreise die wichtigsten Adressen hier zu notieren.

Bei einem Unfall sollten folgende Personen so rasch wie möglich informiert werden:

Angehörige
(Name, Adresse, Telefonnummer)

Arbeitgeber
(Name, Adresse, Telefonnummer)

Suva-Agentur:

www.suva.ch

**Die Assistance-Nummer,
falls Sie Hilfe im Ausland benötigen:
+41 848 724 144.**

Schneiden Sie die Assistance-Karte aus und bewahren Sie sie in Ihrem Portemonnaie auf. Assistance gibt es auch fürs Smartphone oder Tablet (Android und iOS). Informationen gibt es unter: www.suva.ch/assistance

+41 848 724 144 Assistance



Medizinische Hilfe bei
Unfällen im Ausland.

suvacare
Sicher betreut

Diese Broschüre gehört in Ihr Gepäck

Wir wünschen Ihnen eine schöne Reise

Die Suva hofft, dass diese Broschüre Sie auf Ihrer nächsten Auslandsreise begleiten wird. Sie enthält wichtige Hinweise, wie nach einem Unfallereignis mit Verletzungs- oder gar Todesfolge vorzugehen ist, um den Anspruch auf die Suva-Leistungen möglichst rasch geltend zu machen. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen und vor allem unfallfreien Auslandsaufenthalt.

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 51
www.suva.ch

Bestellnummer

2154.d
Ausgabe: Januar 2016